Bundesärztekammer
Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

Berlin, 04.10.2005

[redacted]

Bundesärztekammer · Postfach 12 08 64 · 10598 Berlin

[redacted]

Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA)
Postfach 17 63

53707 Siegburg

Stellungnahme der Bundesärztekammer gem. § 91 Abs. 8a SGB V zur „Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung" gem. § 136 Abs. 2 SGB V
hier: Ihr Schreiben vom 02.09.2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend übersenden wir Ihnen die Stellungnahme der Bundesärztekammer zur Qualitätsprüfungs-Richtlinie Vertragsärztliche Versorgung gem. § 136 Abs. 2 SGB V **(s. Anlage).**

Zusammenfassend lässt sich feststellen:

Gemäß § 136 Abs. 2 SGB V haben die Kassenärztlichen Vereinigungen die Qualität der in der vertragsärztlichen Versorgung erbrachten Leistungen einschließlich der belegärztlichen Leistungen im Einzelfall durch Stichproben zu prüfen. Die vorliegende Richtlinie setzt die Vorgaben des Gesetzgebers im Sinne eines sanktionsbewehrten Prüfverfahrens um. Die stufenweise greifenden punitiven Elemente reichen von der Nicht-Vergütung oder Rückforderung der Vergütung für bereits erbrachte Leistungen bis hin zum Widerruf der Genehmigung und Wiedererteilung der Genehmigung.
Zwecks Durchführung des sanktionsbewehrten Prüfverfahrens ist die Errichtung einer „Qualitätssicherungs-Kommission" vorgesehen. Spezielle Kenntnisse in Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen werden von den Mitgliedern der Prüfungskommission nicht erwartet, es werden fast ausschließlich Fragen der fachlichen Qualifikation des zu prüfenden Arztes in den Mittelpunkt der Tätigkeit der Kommission gestellt.
Obwohl insgesamt unter der Überschrift „Förderung der Qualität durch die Kassenärztlichen Vereinigungen" (§ 136 SGB V) ressortierend, werden Aspekte der Qualitätsförderung in der vorliegenden Richtlinie erst in § 9 the-

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Postfach 12 08 64
10598 Berlin

[redacted]

info@baek.de
www.baek.de

matisiert, und auch dort nur sehr allgemein. Es stellt sich die Frage, ob trotz der Vorgaben des Gesetzgebers in Richtung Qualitätskontrolle (§ 136 Abs. 2 SGB V) Freiräume zur Förderung von Qualität im Sinne eines umfassenden Qualitätsmanagements nicht besser hätten genutzt werden können.

Einzelheiten zu den jeweiligen Paragraphen der Richtlinie sind wie gewünscht beiliegender Anlage zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Anlage

[redacted]